



In der Hohl 9 – 56170 Bendorf – Tel. 02622 90 54 39 – www.michael-heuchemer.de -

In Sachen "Tierbefreiungsoffensive" vs. Ministerium für Umwelt des Saarlands

Verwaltungsgericht Saarlouis, Az.: 5 K 2022/18, 5 K 810/19, insbes. Eilverfahren 5 L 948/19

ERFOLG FÜR TIBOS EV: ANORDNUNG DES SOFORTVOLLZUGS DER BESCHNEIDUNG VON KLAGERECHTEN DURCH DAS UMWELTMINISTERIUM AUFGEHOBEN. TIBOS HAT SÄMTLICHE PROZESSRECHTE ZURÜCK

Der Ausgangssachverhalt sucht seinesgleichen: Nachdem der Gesetzgeber durch das "TSVKG" - Tierschutzverbandsklagegesetz - mit einer vom parlamentarischen Gesetzgeber offensichtlich gewollten Autorität für ausgewählte Verbände die Gelegenheit zur Erhebung der Verbandsklage in Tierschutzsachen geschaffen hat, versuchte das Umweltministerium in Saarbrücken diese auf bemerkenswerte Weise auszubremsen. Im Juni 2013 führte der Saarländische Landtag die Tierschutz-Verbandsklage ein. Dies wurde als Meilenstein konzipiert und empfunden, tierschutzrelevante Behördenentscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Man kritisierte in den Jahren seither lediglich, dass das Instrument zu selten genutzt werde. Das Umweltministerium ging in prozessual bemerkenswerter Weise vor gegen den Verein, der die Pilot-Klage erhob.

Dies war Gegenstand einer Mitteilung und eines Interviews mit dem Unterzeichner durch die renommierte Umweltorganisation "Menschen für Tierrechte" in <https://www.tierrechte.de/2019/06/14/skandaloes-saarland-bremst-tierschutzverbandsklage-aus/>

Die Prozessgeschichte dahinter: Laut Aktenlage behördlichem Vermerk vom 17./18.1.2018 ist zur "Schwanenstation Perl", nach staatsanwaltlicher Würdigung faktisch geleitet von einem Lothar Lorig, folgendes anzumerken: Schon in einem Schreiben des Landesamtes für Verbraucherschutz "im Benehmen mit den Fachreferaten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz" aus 2017 heißt es:

"Nach rechtlicher Bewertung und Einschätzung des Sachverhaltes hinsichtlich der anlassbezogenen Zuverlässigkeitszweifel an der für die Schwanenstation verantwortlichen Person Herrn Lothar Lorig durch die Fachaufsicht und oberste Tierschutzbehörde für Tierschutz (MUV) verdichten sich die Verdachtsmomente hinsichtlich rechtswidriger Besitzergreifung an einzelnen Schwänen, womit eine weitere Tätigkeit des Herrn Lorig als

verantwortliche Person für die Station unter den derzeitigen Umständen nicht mehr vertretbar erscheint." In dem Vermerk hieß es sodann, "das(s) der Behörde umfangreich vorliegende Material(ien) genügt, die Zuverlässigkeit von Herrn Lorig in Frage zu stellen." Sodann wird zu 4) eine denkbare komplette Übergabe der Station in eine Institution, die seitens der Behörde anerkannt sowie finanziell und fachlich in der Lage ist, diese Station weiterzuführen, als einzige Alternative dargestellt. Zu 5) heißt es, es stehe "konsequenterweise die Auflösung der Station zeitnah an". Diese nach Sicht aller beteiligten Tierschützer absolut alternativlose Variante wird weiter in Details auch bezüglich der Durchführung ausgeführt. Dort heißt es sogar, "dass die Auflösung der Station behördlich angeordnet wird. Als angemessene Fristsetzung wird seitens der Behörde der 31.03.2018 erachtet. Bis zu diesem Zeitpunkt hat Frau S.-G die Tiere auszuwildern (behördlich nachprüfbar Dokumentation)."

Auf nicht nachvollziehbare, "wundersame" Weise versandete sodann diese Sensibilisierung und Aktivität. Es würde sogar eine Verlängerung des Betriebs ermöglicht. Es wurde ergebnislos nach neutralen Dritten gesucht. Und wer soll nunmehr als "fachlicher Leiter" eingesetzt werden? Die Ehefrau des Lorig! Lorig auszuschließen und seinen Zugriff auf Schwäne zu unterbinden, war das Ziel monatelanger eingehender Prüfungen. In der Akte hieß es dann, dass die "oberste Tierschutzbehörde" ein "Betretungs- / Zutrittsverbot" (das aber offenbar geprüft wurde) für "nicht vertretbar" halte. Und Lorig ist nach staatsanwaltlicher Aktenlage der faktische Betreiber. Renommiertere Tierschützer halten dies für eine Farce. Verständlich, dass ein langjährig anerkannter Verein wie die durch uns vertretene "Tierbefreiungsoffensive" TIBOS e.V. ihrem ethischen und vom parlamentarischen Gesetzgeber explizit verliehenen Auftrag nachkommt und dagegen klagt.

Wie geht das Umweltministerium zu Saarbrücken dagegen vor? Es versucht, den Verein durch den Entzug aller prozessualen Rechte "mundtot" zu machen.

Praktisch erschien es insofern offenbar, wenn man als Behörde Bescheide erlassen und jedenfalls den Versuch unternehmen kann, auf diese Weise dem gegen die eigene Behörde gerichteten Verfahren die Grundlage zu entziehen. So geschah es, Die geballte Macht des Ministerium gegen einen kleinen Verein-hier zeigte man, was man von dem grundgesetzlich garantierten und in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Gedanken der Effektivität des Rechtsschutzes bei einem wichtigen Tierschutz-Anliegen hält. **TiBOS e.V. ergriff alle rechtlichen Mittel, klagte gegen die versuchte Entziehung der Klagebefugnis nach des TSVKG und stellte einen "Eilantrag" nach § 80 V VwGO dagegen, dass der Verlust der Verfahrensrechte sogar noch für "sofort vollziehbar" erklärt wurde, um während des laufenden Verfahrens die Betätigung prozessualer Rechte und die Rechtssubjektivität im Verfahren vollständig und sogleich unmöglich zu machen. Dieses Vorgehen der Behörde hat in Zeitungsberichten, Interviews und im wissenschaftlichen Schrifttum letztes Jahr massive und aus unserer Sicht vollumfänglich berechtigte Proteste ausgelöst. Das rechtliche Vorgehen hat nunmehr Erfolg: Nach umfangreichen gewechselten Schriftsätzen, in denen wir unsere Rechtsposition begründet und dieses skandalöse Vorgehen als fundamental rechtswidrig belegt haben, lenkt das Umweltministerium - erst unter dem Druck der Verfahren - ein: Durch am 24.1.2020 zugestellten "Änderungsbescheid" hat es den Sofortvollzug aufgehoben. TIBOS hat damit seine prozessualen Rechte zurück. Der Verein wird nun den Antrag umstellen auf ein sogenannten Fortsetzungsfeststellungsbegehren mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass dieses Vorgehen zu jeder Zeit rechtswidrig war, da eine Wiederholungsgefahr und ein Rehabilitierungsinteresse besteht und wesentliche (Grund)Rechte des Vereins mißachtet wurden.**

Dr. Michael Heuchemer